



Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Siegsdorf
(Feuerwehrgebührensatzung)

Neuerlass der Satzung

1. Gemeinderatsbeschluss:		30.07.2018
2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung:		entfällt
3. Veröffentlichung:	Gemeindekurier Nr. 8	31.08.2018
4. Inkrafttreten		01.09.2018
1. Änderung der Satzung		
1. Gemeinderatsbeschluss:		27.07.2020
2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung:		entfällt
3. Veröffentlichung:	Gemeindekurier Nr. 8	28.08.2020
4. Inkrafttreten		29.08.2020
2. Änderung der Satzung		
1. Gemeinderatsbeschluss:		25.10.2021
2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung:		entfällt
3. Veröffentlichung:	Gemeindekurier Nr. 11	26.11.2021
4. Inkrafttreten		27.11.2021
3. Änderung der Satzung		
1. Gemeinderatsbeschluss:		04.04.2022
2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung:		entfällt
3. Veröffentlichung:	Gemeindekurier Nr. 04	

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Gemeinde Siegsdorf erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4
Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren Siegsdorf, Eisenärzt, Hammer und Vogling, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage

- (5) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Beträge um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft, zuletzt geändert am 06.03.2023.

Siegsdorf, den 06.03.2023

Gemeinde Siegsdorf

Thomas Kamm
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis über Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 2)
und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für		Bei einer Nutzungsdauer von	Berechnet an der durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Feuerwehr	Fahrzeug		
Eisenärzt	Gerätewagen-Logistik (GW-L2)	36 Jahre	1,15 €
Eisenärzt	GW sonstige	25 Jahre	0,94 €
Eisenärzt	LF20/20	25 Jahre	5,31 €
Hammer	MZF	25 Jahre	1,02 €
Hammer	LF 20 KatS	25 Jahre	3,33 €
Siegsdorf	LF10	25 Jahre	8,86 €
Siegsdorf	LF 16/12; CAFS-Anlage	25 Jahre	6,89 €
Siegsdorf	Drehleiter (DLA(K) 23-12)	25 Jahre	8,69 €
Siegsdorf	GW-L2	25 Jahre	4,95 €
Siegsdorf	ELW1	25 Jahre	1,51 €
Siegsdorf	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20 Jahre	1,11 €
Siegsdorf	Quad	25 Jahre	0,40 €
Siegsdorf	Verkehr		

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
Für den Einsatz ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €.
- 3.2 Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst der in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannte Entschädigungssatz in Höhe von 13,70 € erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.